

Überblick über relevante Rechtsprechung

Sigrid Gies

Juristische Referentin

der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg

Fortbildung: So spricht das RIND – Rinderverhalten und weitere Tierschutzaspekte

tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de

Übersicht

Einführung

- kaum Detailregelungen
- Anordnungen gestützt auf § 2 Nr. 1 TierSchG, §§ 3-4 TierSchNutztV
- antizipierte Sachverständigengutachten als Auslegungshilfe

Rechtsprechung gibt es zu:

- Anbindehaltung
- Liegefläche
- Witterungsschutz
- Gleichzeitige Nahrungsaufnahme
- Tränke
- Abkalbebuch
- Laderaumhöhe
- Saugnippel und MAT für Kälber bei ü8h Transporten
- Kälberhaltung
- Besatzdichte



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Alle Bilder sind von <https://pixabay.com>
außer anders angegeben.

Einführung. Tierschutzrechtliche Detail-Regelungen für die Haltung von Rindern



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen:
Empfehlung für das Halten von Rindern, 21. November 1988 mit
Anhang A für Bullen

Anhang B für Kühe und Färsen

Anhang C (angenommen am 08.06.1993) für Kälber

→ In Deutschland keine Umsetzung in nationales Recht

Deshalb Empfehlungen ≈ antizipiertes Sachverständigengutachten

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

EU-Recht: Kälber RL 2008/119/EG



Deutsches Recht:

Kälber → §§ 5-11 TierSchNutzV

Jungrinder → keine Detailvorschriften

adulte Rinder → keine Detailvorschriften



Einführung. Tierschutzrechtliche Detail- Regelungen für Transport und Tötung von Rindern



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

EU-Recht:

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Tiertransport

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Tötung



Deutsches Recht:

Tierschutztransportverordnung

Tierschutzschlachtverordnung



Einführung. Allg. tierschutzrechtliche Regelungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

gelten natürlich auch für Rinder.

- §§ 1, 2, 3, 17, 18 TierSchG
- §§ 2-4 TierSchNutzTV
- etc. pp.

VetAmt kann Anordnung auf § 2 TierSchG, §§ 2-4 TierSchNutzTV stützen, auch ohne Detailregelungen.

§ 2 TierSchG: Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. **muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,**
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Einführung. Allg. tierschutzrechtliche Regelungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

gelten natürlich auch für Rinder.

- §§ 1, 2, 3, 17, 18 TierSchG
- §§ 2-4 TierSchNutzTV
- etc. pp.

VetAmt kann Anordnung auf § 2 TierSchG, §§ 2-4 TierSchNutzTV stützen, auch ohne Detailregelungen.

Aktuelle Entscheidungen:

bzgl. Pferd:

BVerwG, Beschluss vom 16. Dezember 2024 – 3 B 13/24, 3 VR 1/24 juris Rn. 15.

bzgl. Puten:

- VGH BW, Urt. v. 7.03.2024 – 6 S 3018/19
- BVerwG, Beschl. v. 13.02.2025 – 3 B 16/24
= Revisionszulassungsbeschluss. Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, denn: „Sie wird voraussichtlich zur Klärung der Frage beitragen, ob die Tierschutzbehörden auf der Grundlage von § 16a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 2 TierSchG ohne eine Regelung der Anforderungen an die Haltung von Mastputen in einer Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 1 TierSchG weitergehende Anforderungen an derartige Haltungen als bisher stellen können.“ (juris Rn. 7)
- BVerwG, Urt. v. 23.04.2026 - 3 C 2.25 = Revisionsurteil: Ja!
<https://www.bverwg.de/pm/2026/28> (vollständiger Urteilstext demnächst)

Einführung. Allg. tierschutzrechtliche Regelungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

gelten natürlich auch für Rinder.

- §§ 1, 2, 3, 17, 18 TierSchG
- §§ 2-4 TierSchNutzTV
- etc. pp.

§ 2 Nr. 1 TierSchG, §§ 3-4 TierSchNutzTV = auslegungsbedürftige Regelungen.

Auslegungshilfe durch sog. „antizipierte Sachverständigengutachten“.

- Niedersächsische Empfehlungen Weidehaltung Rind (2000), Milchvieh (2007) und Mastrinder (2018)
- TVT Merkblatt Nr. 85 Freilandhaltung (2006) Nr. 111 Milchvieh (2006) und Nr. 112 Mastrinderhaltung (2007), Stellungnahme zur Anbindehaltung (2015)
- Bayrische Tierschutzleitlinie Mastrinder und Mutterkühe (2022)
- ...

Aktuelle Entscheidungen zu antizipierten Sachverständigengutachten bzgl. Rinder:

- VG Magdeburg (1. Kammer), Urt. v. 28.05.2024 – 1 A 219/23 MD S. 7-8
bestätigt durch OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 15.08.2024 – 3 L 110/24.Z juris Rn. 9.
- BayVGh, Beschl. v. 22.12.2022 – 23 CS 22.2374 (S. 6).
- VG Münster, Ur.t. v. 03.02.2022 - 4 K 2151/19 juris Rn. 42-43
bestätigt durch OVG Münster, Beschl. v. 16.09.2025 - 20 A 536/22

Einführung. Allg. tierschutzrechtliche Regelungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Für Rinder gelten natürlich:

- §§ 1, 2, 3, 17, 18 TierSchG
- §§ 2-3 TierSchNutzTV
- etc. pp.

§ 2 Nr. 1 TierSchG, §§ 3-4 TierSchNutzTV = auslegungsbedürftige Regelungen.

Auslegungshilfe durch sog. „antizipierte Sachverständigengutachten“.

Gerichte dürfen über Leitlinien hinausgehen!

VG Münster (11. Kammer), Beschl. v. 09.08.2019 – 11 L 469/19,

- Leitlinie differenziert zwischen Alt- und Neubau.
- Für das Gericht ohne Relevanz.
- § 2 TierSchG im Altbau genauso zu beachten wie im Neubau.

beck Rn. 45: „Soweit in der[niedersächsischen] Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung zwischen Alt- und Neubauten differenziert wird, ist dies im Rahmen der vorliegenden [gerichtlichen] Betrachtung ohne Relevanz. Die sich unmittelbar aus § 2 Nr. 1 TierSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV ergebenden Anforderungen an die Haltung der Tiere sind unabhängig davon zu beachten, ob die Haltung in Alt- oder in Neubauten erfolgt.“

Anbindehaltung nicht per Detailregelung verboten, aber:

VG Stade, Beschl. v. 21.09.2012 - 6 B 2245/12

bestätigt in OVG NI Beschl. v. 26.10.2012 – 11 ME 274/12



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

VG Oldenburg, Beschl. v. 19.09.2019 – 7 B 2440/19

OVG NI Beschl. v. 29.07.2019 – 11 NE 218/19

VG Münster, Beschl. v. 20.12.2019 - 11 L 843/19 (vorläufiger Rechtsschutz)

VG Münster, Ur.t. v. 03.02.2022 - 4 K 2151/19

mit Ablehnung der Berufungszulassung OVG Münster, Beschl. v. 16.09.2025 - 20 A 536/22

- Anbindehaltung = starke Einschränkung nahezu aller durch § 2 Nr. 1 geschützten Grundbedürfnisse und viele dazugehörigen Verhaltensweisen nicht ausführbar. (juris Rn. 27, 38).

juris Rn. 44: „Einschränkungen der solitären Körperpflege durch die Anbindung; fehlende Möglichkeit zur sozialen Körperpflege), das Sozialverhalten (stark eingeschränkter Sozialkontakt, eingeschränkter direkter Kontakt nur zu Nachbartieren), das Ausruhverhalten (Beschränkungen beim Aufsteh- und Abliegevorgang durch Anbindung und Futterkrippe, Einschränkungen bezüglich der Haltung der Gliedmaßen), das Erkundungs- und Meideverhalten (erheblich eingeschränkt durch mangelnde Bewegungsfreiheit), das Lokomotionsverhalten (keine freie Bewegung bei permanenter Anbindung) und das Futteraufnahmeverhalten (Einschränkungen bedingt durch Kompromisse bei der Krippengestaltung).“

- Anordnung des VetAmts von 2h Auslauf täglich im Zeitraum 1.6.-30.9. ist rechtmäßig.

AG Villingen-Schwenningen, Strafbefehl v. 12.10.2025 - Cs 40 Js 31887/25:

Der Tierhalter fügte den Rindern durch ganzjährige ununterbrochene Anbindehaltung länger anhaltende erhebliche Leiden zu.





Fachlich unstrittig:

- Adulte Rinder liegen ca. 50% der Zeit für Wiederkauen und Schlafen; Jungrinder und Kälber noch länger.
 - Hohes Körpergewicht.
 - Qualität der Liegefläche für Wohlbefinden und Gesundheit entscheidend.
- Rinder brauchen eine weiche oder elastisch verformbare, wärmegeämmte und trittsichere Liegefläche.
- Sonst drohen Unwohlsein, verkürzte Liegezeiten und daraus resultierende Verdauungsprobleme, Erschöpfungszustände; Verletzungen, Gelenkprobleme.





§ 3 TierSchNutztV

- Abs. 2 Nr. 1: Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;
- Abs. 3 Nr. 2: Ställe müssen erforderlichenfalls ausreichend wärmegeklärt ... sein.

Für Kälber RL 2008/119/EG, Anh. I Nr. 10: Damit sich die Kälber nicht verletzen, müssen die Böden rutschsicher sein, ohne Unebenheiten aufzuweisen, und dürfen den darauf stehenden oder liegenden Kälbern keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen. Sie müssen auf die Größe und das Gewicht der Kälber abgestimmt sein und einen festen, geraden und stabilen Boden bilden. Die Fläche zum Liegen muss **bequem, sauber und ausreichend drainiert** sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen. **Für Kälber unter zwei Wochen ist eine geeignete Einstreu vorzusehen.**

→ **§ 5 S. 1 Nr. 1 TierSchNutztV:** ihnen muss im Stall ein **trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich** zur Verfügung stehen. (Kursiver Text war 2006-2021 gestrichen.)

Liegefläche. Detail-Regelungen



Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Empfehlung für das Halten von Rindern, 21.11.1988 (in Dtl. ungefähr wie ein antizipiertes Sachverständigengutachten)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

BESCHAFFENHEIT LIEGEBEREICH

- Anh. A Nr. 7 (**Bullen**): „Bei Gruppenhaltung ... sollte ein **bequemer Liegebereich** zur Verfügung gestellt werden.“
- Anh. A Nr. 11 (**Bullen**): „Bei der Planung und Konstruktion sowie beim Umbau von Ställen für Mastbullen sollte man sich bemühen, Haltungssysteme zu entwickeln und anzuwenden, durch die aller Wahrscheinlichkeit nach keine Verletzungen entstehen, die die Befriedigung von Verhaltensbedürfnissen ermöglichen und die – im Lichte der beim Vergleich von Liegebereichen mit Einstreu und mit Spaltenböden gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse – **mit einem geeigneten Bodenbelag** versehen sind.“
- Anh. B Nr. 3 (**Kühe und Färsen**): „Die Tiere sollten nicht auf Vollspaltenböden gehalten werden. Es sollte ihnen ein **Liegebereich mit festem Boden zur Verfügung stehen, der mit Stroh oder anderer geeigneter Einstreu bedeckt ist**, damit ihr Wohlbefinden sichergestellt ist und die Verletzungsgefahr auf das geringstmögliche Maß beschränkt wird.“
- Anh. C Nr. 6 (**Kälber**, angenommen am 08.06.1993): „Für bis zu zwei Wochen alte Kälber muss und für ältere Kälber sollte die **Liegefläche geeignetes formbares, sauberes und trockenes Einstreumaterial in ausreichender Höhe** aufweisen.“

Liegefläche. Detail-Regelungen

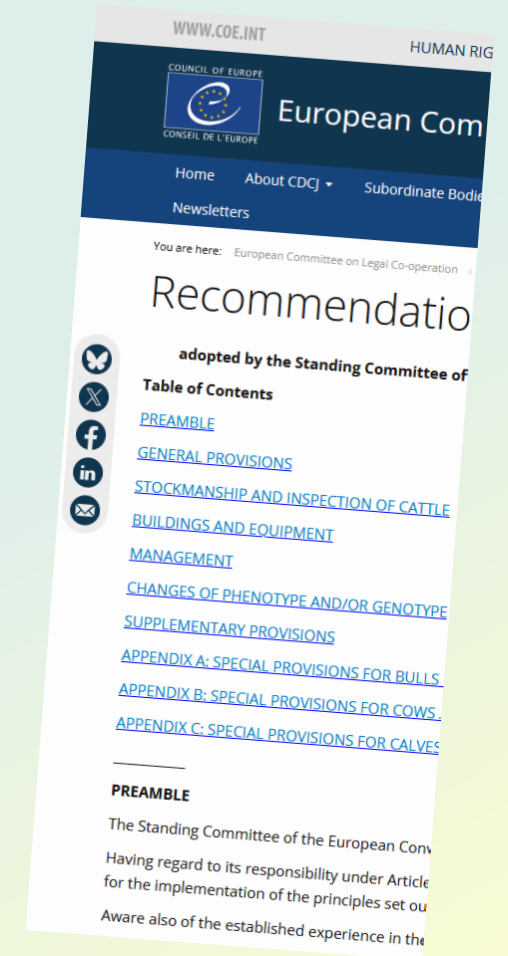
Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Empfehlung für das Halten von Rindern, 21. November 1988 (in Dtl. ungefähr wie ein antizipiertes Sachverständigengutachten)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

TIER-LIEGE-PLATZ-VERHÄLTNIS

- Anh. A (**Bullen**): Keine Erwähnung
- Anh. B (**Kühe und Färsen**) Nr. 1: „Bei der Laufstallhaltung darf **die Zahl der aufgestallten Tiere ... die Zahl der verfügbaren Liegeboxen [nicht] übersteigen**. Es wird empfohlen, **zusätzliche Liegeboxen** verfügbar zu halten.
- Anh. C (**Kälber**) Nr. 5. Nach Möglichkeit sollte eine Gruppenhaltung der Kälber empfohlen werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt werden: a) Die **freie Liegefläche** muss ausreichend sein, um es **allen Tieren** zu ermöglichen, sich mühelos **gleichzeitig hinzulegen** und b) jedes Tier muss sich ohne Schwierigkeiten umdrehen, ausruhen, erheben, putzen und sauberhalten können.



Liegefläche. Gerichtsentscheidungen

VG Düsseldorf, Beschl. v. 21.05.2002 - 23 L 1867/02:

Anordnung: Zugang zu einer trockenen, weichen Liegefläche je Tier in Stallhaltung

Begründung:

- § 2 TierSchG, Europ. Übereinkommen (ohne Nennung der konkreten Regelung) und Amtstierärztliche Einschätzung.
- Einwand des Halters: eigener Liegeplatz pro Tier nur erforderlich, wenn Allgemeinzustand der Tiere schlecht.
- Gegenposition des Gerichts unter Berufung auf Europ. Übereinkommen und ATA-Gutachten:
 - Tiere müssen nicht schon vernachlässigt sein/leiden/krank sein.
 - § 16a und § 2 TierSchG dienen dem vorbeugenden Schutz der Tiere.

VG München, Urt. v. 11.01.2006 – M 18 K 04.4483

VGH München, Beschl. v. 3.7.2007, 25 ZB 06.1362

VG Ansbach Urt. v. 21.4.2011, AN 16 K 10.01518

VGH München Beschl. v. 30.4.2019, 23 CS 19.662

VGH München, Beschl. v. 10.4.2019, 23 CS 19.624



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

juris Rn. 16: „Nach den Empfehlungen des Europäischen Übereinkommens sowie nach dem Gutachten der Amtsveterinäre ist eine ausreichende Zahl von Liegeboxen aber unabhängig vom Gesundheitszustand der Tiere für eine dem § 2 TierSchG entsprechende Haltung erforderlich. Für die Anordnung von Maßnahmen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 TierSchG ist es nicht erforderlich, dass die Tiere bereits erheblich vernachlässigt oder ihnen gar schon Leiden und Schmerzen zugefügt worden sind, sodass es entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht darauf ankommt, wie viele Tiere seines Bestandes bereits erkrankt waren. Die Maßnahmen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 TierSchG dienen dem vorbeugenden Schutz der Tiere vor der mit Zuwiderhandlungen gegen § 2 TierSchG einhergehenden Gefahr der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden.“



Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat

Liegefläche. Gerichtsentscheidungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

VG Saarlouis, Beschl. v. 18.07.2019, 5 L 774/19

Anordnung

- bei ganzjähriger Weidehaltung: „Zur Verfügung stellen einer trockenen, windgeschützten, verformbaren Liegefläche, auf der alle Tiere gleichzeitig liegen können, mit Witterungsschutz.“
- bei Stallhaltung (Anbindehaltung): Zur Verfügung stellen einer trockenen, sauberen, verformbaren Liegefläche für alle Tiere.

Begründung:

- § 2 TierSchG, Europ. Übereinkommen ohne Nennung der konkreten Regelung, ATA-Einschätzung, Merkblatts Nr. 85 TVT.
- Tiere müssen nicht schon vernachlässigt sein/leiden/krank sein.
- § 16a und § 2 TierSchG dienen dem vorbeugenden Schutz der Tiere.

bestätigt in **OVG Saarland, Beschl. v. 12.11.2019 – 2 B 274/19, 32616 juris-Rn. 18, 37, 40, 42.**

Liegefläche. Gerichtsentscheidungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

VG Münster, Beschl. v. 09.08.2019 – 11 L 469/19

Anordnung: weiche, verformbare und wärmegeämmte Unterlage,
Tier-Liegeplatz-Verhältnis 1:1 im Liegeboxenlaufstall.

Begründung:

- § 2 Nr. 1 TierSchG
- § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV: „Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.“
→ hohes Schutzniveau!
- Ausdrücklich erwähnt: unabhängig davon, ob es sich bei den betreffenden Tieren um Milchkühe, Mastrinder, Färsen oder sonstige Jungrinder handelt.
- 1:1 Tier-Liegeplatz-Verhältnis, denn sonst drohen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch verkürzte Liegezeiten oder Verletzungen durch Ruhen auf harten Liegeflächen (juris Rn. 34).
- Nur ergänzend Hinweis auf NI-Leitlinien Milchkuh und Mastrind, Europaratsempfehlungen hin. (juris Rn. 50 ff.)
- Keine Differenzierung zwischen Alt- und Neubau.

juris Rn. 58: „Soweit in der Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung zwischen Alt- und Neubauten differenziert wird, ist dies im Rahmen der vorliegenden Betrachtung ohne Relevanz. Die sich unmittelbar aus § 2 Nr. 1 TierSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV ergebenden Anforderungen an die Haltung der Tiere sind unabhängig davon zu beachten, ob die Haltung in Alt- oder in Neubauten erfolgt.“

Liegefläche. Gerichtsentscheidungen

VG Münster, Beschl. v. 20.12.2019, 11 L 843/19

Anordnung: die mit Gummimatten versehenen Liegeflächen [der Anbindehaltung] sind ausreichend einzustreuen.

Begründung: § 2 Nr. 1 TierSchG, NI-Tierschutzleitlinie Milchvieh und Mastrind

Keine Erwähnung besonderer Einzelfallgesichtspunkte wie Technopathien o.ä.

(nicht erwähnt im Urteil in der Hauptsache (VG Münster, Urt. v. 03. Februar 2022 – 4 K 2151/19), weil Kläger und Beklagter die Einstreu-Ziffer für erledigt erklärten, nachdem Kläger nun einstreut.)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Abb. 2: Rinder ruhen gleichzeitig und bevorzugen eine weichelastische, verformbare und trockene Liegefläche. Hier stehen jedem Endmastbullen 2,36 m² Liegefläche auf der Gummimatte zur Verfügung (Foto: ITTN, TiHo).

Aus: NI Leitlinien Mastrinder

https://www.laves.niedersachsen.de/download/139604/Tierschutzleitlinie_fuer_die_Mastrinderhaltung.pdf

Liegefläche. Gerichtsentscheidungen

Vorläufiger Rechtsschutz: **VG Bayreuth, Beschl. v. 25.10.2022 - B 1 S 22.886**,
bestätigt in **BayVGH, Beschl. v. 22.12.2022 – 23 CS 22.2374**

Hauptsacheverfahren: **VG Bayreuth, Urt. v. 28.11.2023 – B 1 K 22.593**

Anordnung: Liegeflächen mit Gummiauflagen: zumindest geringe Einstreu
(Mutterkuhhaltung).

Begründung:

- Feuchtigkeit binden, im Laufe der Zeit entstehenden borkigen Hautveränderungen entgegenwirken und ein Ausrutschen der Rinder auf nassen Matten ohne Einstreu verhindern.
- Bay. Tierschutzleitlinie verlangt nur Gummimatte oder Einstreu, aber stellt zumindest minimale Einstreu als die bessere Vorgehensweise dar (wegen Feuchtigkeit, Radiergummieffekt, etc.).
- Vorliegend wurden „im Rahmen von Kontrollen nasse Liegebuchten bzw. Buchten mit verschobenen Gummimatten festgestellt“. Also: „Bei der Verwendung von Gummimatten ohne Einstreu [waren] die Verhältnisse für die Tiere in der Vergangenheit nicht immer tierschutzgerecht.“
- VetAmt durfte sich „im Rahmen des Auswahlermessens für die Maßnahme [entscheiden], die dem in Art. 20a GG auch verfassungsrechtlich verankerten Tierschutz am besten gerecht [wird].“
- Kalkmehl (Hygieneverbesserung) ≠ Einstreu, weil es allein die Feuchtigkeit nicht bindet; Gericht druckt Produktbeschreibung ab, dass es mit anderer Einstreu vermengt werden soll.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Liegefläche. Gerichtsentscheidungen

OLG Karlsruhe Urt. v. 29.10.2015, 3 Ss 433/15 (Strafrecht)

- Rindern wird keine angemessene Liegefläche im Stall zur Verfügung gestellt, weil zu wenig Einstreu, Kotberge, dünnflüssige Ausscheidungen (juris Rn. 5).
- Erhebliche Leiden bei Verhaltensrestriktionen möglich, auch wenn äußere Anzeichen fehlen (juris Rn. 11).
- OLG kann wegen fehlender Feststellungen des Landgerichts kein Urteil fällen, aber klarer Hinweis ans Tatsachen-Gericht: „Während eine abstrakte Aussage, wann Leiden länger anhaltend sind, kaum möglich scheint (Lorz/Metzger, a.a.O., § 17 Rdn. 40), dürfte davon bei einer mehrere Tage anhaltenden artwidrigen Haltung, hier in Form fehlender Liegefläche, wohl auszugehen sein“ (juris Rn. 13).



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

juris Rn. 11: „Erhebliche Leiden können nämlich trotz Fehlens von äußeren Anzeichen auch dann schon vorliegen, wenn das Tier über einen nicht geringfügigen Zeitraum Verhaltensrestriktionen unterworfen wird, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung unmöglich machen (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O., § 17 Rdn. 81). Auch eine nicht artgerechte Haltung, die sich beispielsweise in einer (dauernden) Entbehrung angeborener Verhaltensbedürfnisse zeigt, vermag erhebliche Leiden zu begründen (vgl. VG Frankfurt, NVwZ 2001, 1320). Je stärker dabei ein angeborener Verhaltensablauf durch das Verhalten des Menschen beeinträchtigt wird, desto eher muss man das dadurch verursachte Leiden jenseits der Bagatellgrenze ansiedeln und als erheblich einstufen (Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O., § 17 Rdn. 81). Eine Verhaltensstörung, der in der Regel schon ein länger dauerndes erhebliches Leiden vorausgeht, muss (noch) nicht eingetreten sein.“

OLG Zweibrücken, Urteil vom 22. Juni 2020 – 1 OLG 2 Ss 73/1 zweifelt an der Auffassung des OLG Karlsruhe, aber sieht sich an einer eigenen Wertung gehindert, weil das LG die Verhaltensrestriktionen nicht als Leiden eingestuft hat (juris Rn. 31); also obiter dictum!



AG Bremen, Urt. v. 19.12.2022 – 74 OWi 315 Js 25337/20 (209/20) (OWi-Recht)

- Ponys wird wegen morastiger Weide keine angemessene Möglichkeit zur Ablage in Bauch- oder Seitenlage und somit zur dringend erforderlichen Ruhe ermöglicht (juris Rn. 7).
- ATA-Gutachten (juris Rn. 7, 19-25).
- Gericht beauftragte externen Sachverständigen mit konkreten, guten Beweisfragen (juris Rn. 27-36); nur 2,5h auf dem Betrieb...
- Gericht hörte einen Sachverständigen an, der zunächst privat von der Betroffenen beauftragt worden war. (juris 37-41); nur 2h auf dem Betrieb...
- Warum im Urteil kein Bericht über Liegezeiten der Ponys und keine sachverständige Bewertung, was fehlende/verkürzte Liegezeit für das Wohlbefinden von Ponys bedeutet?
- Gericht kann Leiden nicht feststellen.



Liegefläche. Gerichtsentscheidungen

AG Biedenkopf, Urt. v. 14.02.2023

– 41 OWi 4 Js 13091/22 (OWi-Recht)

- Rinder auf Winterweide ohne Witterungsschutz und ohne angemessene Liegefläche.
- Erheblichkeit von Leiden (-), wenn äußere Anzeichen fehlen, juris Rn. 15.



Vertiefend: Siehe Hahn/Kari, Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, NuR 2021, 559

→ Weitere Fälle/Gerichtsentscheidungen produzieren mit guten Gutachten zu Leiden ohne äußere Anzeichen!



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

juris Rn. 15: „Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das entscheidende Gericht die Rechtsauffassung des OLG Karlsruhe [Urt. v. 29.10.2015, 3 Ss 433/15] nicht teilt. Der Gesetzgeber hat in § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG den Begriff des Leidens ausdrücklich mit dem Adjektiv „erheblich“ versehen; dabei muss in einem Bußgeldverfahren das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals einschließlich seines Adjektivs positiv festgestellt werden. Der Gesetzgeber unterscheidet somit zwischen (unerheblichen) Leiden, die nicht bußgeldbewehrt sind, und bußgeldbewehrten erheblichen Leiden. Mit dem von dem OLG Karlsruhe angenommenen Maßstab – Unterwerfen der Tiere unter Verhaltensrestriktionen, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung unmöglich machen – kann daher nur eine Grobabschichtung zwischen Leiden und Nichtleiden vorgenommen werden. Die differenziertere Abschichtung, ob unerhebliche Leiden oder erhebliche Leiden vorliegen, ist mit dem strengerem Maßstab vorzunehmen, wonach empirisch-objektivierbare Leidenszeichen zu verlangen sind (so auch Urteil des BGH vom 18.02.1987, Az. 2 StR 159/86, Rn. 21, zitiert nach juris). Anderenfalls besteht die Gefahr, dass eine Bußgeldbewehrtheit nicht hinreichend bestimmt normiert worden ist sowie die Gefahr, dass entgegen des Gesetzeswortlauts de facto eine Bußgeldverhängung bereits bei einer bloßen Gefahr von erheblichen Leiden droht. Jedenfalls eine Erheblichkeit etwaiger Leiden kann daher hier nicht angenommen werden..“

Witterungsschutz

OVG NRW, Urt. v. 25.09.1997 – 20 A 688/96

Anordnung: künstlicher Witterungsschutz auf Weiden für Galloway-Rinder und Islandpferde, auf denen kein ausreichender natürlicher Witterungsschutz vorhanden ist

Begründung

- § 2 Nr. 1 TierSchG
- Ausführliche Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Pferde.
- Dann: Die Übertragbarkeit des in Bezug auf Pferde gegebenen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes auf die Situation bei Rindern hat der Beklagte unter Hinweis auf vergleichbare biologische und verhaltenstypische Adaptionsmechanismen überzeugend und plausibel begründet. Der Kläger ist dem nicht entgegengetreten. (juris Rn. 34)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Von S. Rae from Scotland, UK - Galloway mom, CC BY 2.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=30221962>



VG München, 16.01.2014, M 10 K 12.5716,

bestätigt in Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16.05.2017 – 9 ZB 14.733

Anordnung: Errichtung eines ausreichenden Witterungsschutzes
auf den Weideflächen für Fleckvieh

Begründung:

- § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzTV
- Einwand Kläger: Rinder erfreuen sich bester Gesundheit.
- Gericht: „Mit dem eingewandten guten Gesundheitszustand der Tiere lässt sich keine vom Verwaltungsgericht abweichende Bewertung begründen. Das Gebot, Nutztieren auch im Auslauf einen Witterungsschutz anzubieten, „soweit dies für den Erhalt der Gesundheit erforderlich ist“, setzt bereits begrifflich voraus, dass die Tiere gesund sind. Der Maßstab des Erhalts der Gesundheit soll sichern, dass die Tiere auch gesund bleiben.“ (juris Rn. 7)
- Ausführungen des beamteten Tierarztes mit vorrangiger Beurteilungskompetenz.



Witterungsschutz und Futterstelle

VG Minden, Urt. v. 26.01.2021 – 10 K 102/20

bestätigt in OVG NRW, Beschl. v. 7.04.2025 – 20 A 598/21

Anordnung: Nutzungsuntersagung Weide vom 1.11.-30.4., außer es gibt

- einen Witterungsschutz, der jedem Rind permanent eine windgeschützte, trockene Liegefläche von mindestens vier Quadratmetern bietet.
- eine Futterstelle, in der Futter so dargeboten wird, dass es vor Nässe und Verschmutzungen geschützt ist. Dies setzt bei mehrtägiger Vorratsfütterung eine Überdachung oder eine Bevorratung in einem entsprechenden witterungsgeschützten Behältnis voraus. Die für die Fütterung vorgesehene Standfläche der Tiere darf nicht morastig sein.

Begründung VG Minden:

- § 2 Nr. 1 TierSchG, § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzTV
- Verweis auf NI Tierschutzrichtlinie Mastrinder; NI Tierschutzrichtlinie Milchkuh; TVT-Merkblatt Nr. 85; NI Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern (juris Rn. 85)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

OVG NRW:

- Einwand: Der pauschale Einwand, gesundheitliche Probleme der Tiere habe es in der Weidehaltungsphase noch nie gegeben,
- Gericht: „Der fehlende Witterungsschutz [ist] jedenfalls eine Gefahrenquelle..., die zu körperlichen Beeinträchtigungen führen kann, und unabhängig davon Rinder das Bedürfnis haben, sich bei kalter Witterung vor Wind und Regen zu schützen.“



VG Saarlouis, Beschl. v. 18.07.2019, 5 L 774/19

bestätigt in OVG Saarland, Beschl. v. 12.11.2019 – 2 B 274/19

Anordnung bei ganzjähriger Weidehaltung: „Zur Verfügung stellen einer trockenen, windgeschützten, **verformbaren** Liegefläche, auf der alle Tiere gleichzeitig liegen können, mit Witterungsschutz.“

OVG juris Rn. 37, 40, 42.

VG München Urt. v. 6.7.2016 – M 23 K 16.315, juris-Rn. 52

VG Würzburg Urt. v. 11.12.2017 – W 8 K 17.538, juris-Rn. 19

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.10.2018 – OVG 5 S 52.17, juris-Rn. 9

VGH München Beschluss vom 23.11.2018 – 9 ZB 16.2467, juris-Rn. 12

OVG Koblenz Beschluss vom 06.07.2021 – 7 A 11413/20.OVG, juris-Rn. 11

VG Bayreuth, Beschl. v. 23.08.2022 – B 1 S 22.695



Witterungsschutz

VG Aachen, Urt. v. 12.04.2024 – 7 K 1230/23

VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 04.04.2025 – 1 A 50/20

juris Rn. 30, 38, 44

- Konditionalität (früher: Cross Compliance) des fehlenden Witterungsschutzes.
- Kürzung der EU GAP-Subventionen wegen fahrlässigen Verstoßes rechtmäßig.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Gleichzeitige Nahrungsaufnahme.

VG Minden, Urt. v. 26.01.2021 – 10 K 102/20

bestätigt in OVG NRW, Beschl. v. 7.04.2025 – 20 A 598/21

Anordnung:

- Ad libitum Fütterung
- Das Futter so anbieten, dass auch rangniedrigere Tiere einer Gruppe jederzeit Zugang zu Futter haben = Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1.

Begründung:

- § 2 Nr. 1 TierSchG, NI Leitlinie Milchkuh, Mastrind.
- NI-Leitlinie Ausnahme von 1:1 Verhältnis bei ad libitum Fütterung wird nicht erwähnt.
- Beachte aber: „Nach den Feststellungen der beamteten Tierärzte des Beklagten liegt **eine mögliche Ursache für die nur bei einzelnen Rindern festgestellten erheblichen Entwicklungsdefizite** darin, dass schwächere Tiere bei der Futteraufnahme von stärkeren Tieren verdrängt werden. Solange dies nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist die ausdrückliche Anordnung, dafür zu sorgen, dass auch rangniedere Tiere jederzeit Zugang zu Futter haben, nicht zu beanstanden“. (OVG juris Rn. 15).



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



VG München, Urt. v. 11.01.2006 – M 18 K 04.4483

Anordnung: im Stall für je 15 bis 20 Rinder ein frostsicheres Tränkebecken an einem gut zugänglichen und ausreichend befestigten Tränkeplatz so zu installieren, dass der Wasserdurchlauf mindestens 10 Liter pro Minute beträgt.

Begründung:

- § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutzTV.
- „Mit Eimern oder dergleichen ist die Versorgung mit einer solchen Wassermenge [2800 l pro Tag] nicht zu bewerkstelligen. Die ausreichende Wasserversorgung kann im Winter nur durch frostsichere Tränkebecken gewährleistet werden.“ (juris Rn. 64)



Abb. 20: Einzeltränke mit freier Wasseroberfläche (Foto: Maiworm)



Abb. 21: Trogränke (Foto: Maiworm)

Aus: NI Leitlinien Milchviehhaltung
https://www.laves.niedersachsen.de/download/41962/Tierschutzleitlinie_fuer_die_Milchkuhhaltung.pdf

Abkalbebuch



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

VG Saarlouis, Beschl. v. 18.07.2019, 5 L 774/19
nachfolgend OVG Saarland, Beschl. v. 12.11.2019 – 2 B 274/19

Anordnung bei Anbindehaltung:

- Zur Verfügung stellen einer trockenen, sauberen, verformbaren Liegefläche für alle Tiere.
- Tägliches Misten/Einstreuen.
- Eine getrennte Abkalbebox mit sauberer Einstreu.

Begründung: „Die weiteren ... auf Grundlage des § 16a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 TierSchG angeordneten Maßnahmen sind ebenfalls offensichtlich rechtmäßig und entsprechen einer § 2 TierSchG artgerechten Rinderhaltung. Insofern trägt auch der Antragsteller nichts Gegenteiliges vor.“

OVG Saarland: getrennte Abkalbebox mit sauberer Einstreu wird vom OVG erwähnt (juris Rn. 20), nicht diskutiert und dann akzeptiert (juris Rn. 40, 42).



Abb. 19: Geräumige, gut eingestreute Abkalbebuch (Foto: Maiworm)

Aus: NI Leitlinien Milchviehhaltung
https://www.laves.niedersachsen.de/download/41962/Tierschutzleitlinie_fuer_die_Milchkuhhaltung.pdf

Laderaumhöhe beim Rindertransport



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Länger anhaltende erhebliche oder wiederholende Schmerzen durch Verletzungen an der niedrigen Decke

Länger anhaltende erhebliche oder wiederholende Leiden auch ohne Verletzungen, denn die Rinder:

- können ihre natürliche Haltung nicht einnehmen;
- können keinen Harn lassen (weiblichen);
- können ihrem artgerechten Rang- und Instinktverhalten nicht nachkommen;
- können sich nicht drehen.

Aus: Rabitsch Gutachten 2019



AG Bremen, Urt. v. 03.09.2014, Az. 94 Cs 315 Js 28195/13 (205/13) Strafrecht

Weisser, Zur Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2b TierSchG durch das Überladen von wirtschaftlich bedingten Rindertransporten, wistra 2015, 299 ff; Weisser, Vortragsfolien Tierschutzfälle vor Gericht BW 2020

Rabitsch, Gutachten „Zu den Auswirkungen zu geringer Laderaumhöhe beim Transport von Tieren auf deren Wohlbefinden“ für die Landestierschutzbeauftragte BW https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019-10-29_Gutachten_Rabitsch_Laderaumh%C3%B6he.pdf

Aber auch anders: Poike, Doppelstöckiger Transport erwachsener Rinder vor Gericht – ein Erfahrungsbericht, AtD 2022, 291; Vortragsfolien https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2023-06/poike_doppelst._rintertiertransport_vor_gericht_ein_erfahrungsbericht.pdf

Saugnippel und MAT für nicht-abgesetzte Kälber während ü8h-Transporte

VG Augsburg, Beschl. v. 28.09.2020 – Au 1 E 20.1740

Transporteur hat keinen Anspruch gegen das VetAmt auf Abstempelung des Fahrtenbuchs gem. Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) der EU-Tiertransport-VO,

- denn: Überschreitung der Gesamtbeförderungsdauer um 1,5h (vgl. Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 der EUTiertransport-VO)
- Ob der Transporter gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 1.4 der EU-Tiertransport-VO besondere Vorrichtungen zur Fütterung nicht-abgesetzter Kälber mit Milch oder MAT mit verformbaren Saugern, die einen zweiphasigen Saugakt ermöglichen, vorhalten muss, ließ das VG Augsburg offen.

VG Sigmaringen, Beschl. v. 17.12.2020 – 4 K 4721/20,
bestätigt in **VGH BW, Beschl. v. 21.12.2020 - VGH 6 S 4107/20**

Behörde kann Abstempelung nur aus den in Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) der EU-Tiertransport-VO genannten Gründen versagen. Dazu gehört die Transportplanung, aber nicht die Ausstattung des Fahrzeugs mit Saugnippeln, etc.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

VG Sigmaringen, Urteil vom
08.12.2022 - 4 K 3428/21,
nachfolgend **VGH Mannheim, Urt. v.**
01.08.2024 – 6 S 254/23

- Behörde kann bei zu besorgenden Verstößen gegen die EU-Tiertransport-VO eine Transportuntersagung aussprechen, entweder gestützt auf Art. 138 VO (EU) 2017/625 oder auf § 16a TierSchG (juris Rn. 59 ff).

Die eigentliche rechtliche Frage bleibt ungeklärt.



EFSA, Scientific Opinion, Welfare of beef cattle,
Volume23, Issue7, July 2025

adopted 19.06.2025

<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2025.9518>

p. 60: "It is recommended to increase the total space allowance to ~13 m² per animal (for animals > 400 kg) to allow for synchronous lying and further reduce group stress."



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de